

Einkaufsbedingungen der FUCHS Enprotec GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringen. Ist der Auftragnehmer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben darauf hinzuweisen. Wir behalten uns in diesem Fall vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot

Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen. Auf nicht vermeidbare Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Alternativangebote sind erwünscht. Sie sind jedoch als solche zu kennzeichnen und zusätzlich hereinzugeben. Die Angebote sind kostenlos und unverbindlich für uns.

3. Liefer-/Leistungsumfang

Der Liefer-/Leistungsumfang wird nach Inhalt, Art und Umfang durch die technischen Spezifikation unserer Anfragen/Bestellungen bzw. deren Anlagen bestimmt und ist entsprechend zu liefern bzw. zu leisten.

Der Auftragnehmer versichert, dass er über das erforderliche Know-how verfügt und die anzuwendende Technologie kennt. Über örtliche Verhältnisse, Material- und Einsatzbedingungen hat sich der Auftragnehmer zu informieren.

Teile, die für den Gebrauch bzw. Funktionen des Liefergegenstandes bzw. der Anlage (bei Komplettlieferungen) unbedingt erforderlich sind, in der technischen Spezifikation jedoch nicht aufgeführt wurden, gehören mit zur Lieferung des Auftragnehmers.

Bei Lieferung maschineller Anlagen sind alle Hilfsmittel, die zur Vervollständigung der Anlage sowie zur Inbetriebsetzung und zum Probelauf erforderlich sind, ebenfalls im Festpreis enthalten.

Montagekleinmaterialien, wie Schrauben, Muttern, Nieten, Schweißelektroden etc., die für den Zusammenbau der Teile auf der Baustelle benötigt werden, sind entsprechend den Abmessungen in ausreichender Anzahl mit mindestens 110 % der konstruktiv erforderlichen Menge mitzuliefern.

Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DGWW, ATV oder gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssittenschutz, genügen sowie den gesicherten Kenntnissen der Ergonomie entsprechen.

Eingeschlossen im Preis ist auch die in der Anfrage/Bestellung bzw. den Anlagen hierzu aufgeführte und vom Auftragnehmer zu erbringende technische Dokumentation. Diese Unterlagen gehen in unser Eigentum über. Wir können sie an unseren Kunden aushändigen.

Auf Wunsch wird der Auftragnehmer kostenlos an die Liefergegenstände unser Firmenschild an gut sichtbarer Stelle anbringen.

4. Termine

Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind entsprechend den Terminen in der Bestellung einschließlich deren Anlagen zu erbringen.

Wir sind berechtigt, den Bau- bzw. Montagebeginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, sofern mit dem Bau oder der Montage aus nicht von uns zu vertretenden Gründen am vereinbarten Termin nicht begonnen werden kann. In diesem Fall verschieben sich alle Termine um einen zwischen dem Auftragnehmer und uns zu vereinbarenden Zeitpunkt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall in Abhängigkeit von Montageterminen fertig gestellte Liefergegenstände und Ausrüstungen bis zu 3 Monaten ohne Mehrkosten zu lagern.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Mayen. Ist in der Bestellung jedoch ein Betreiber oder eine Baustelle genannt, so ist diese Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen, soweit die Bestellung nichts anderes besagt.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers geht erst mit der Abnahme durch den Betreiber oder uns auf uns über. Die Dokumentationslieferungen erfolgen frei Haus an unsere Adresse. Die Empfangsbestätigung ist keine Bestätigung der vollständigen und qualitätsgerechten Lieferung.

6. Preise

Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise, sofern sie nicht offensichtlich auf einem Irrtum beruhen. Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit die Bestellung nichts anderes besagt, gelten folgende Konditionen:

Liegt die Netto-Auftragssumme unter € 5.000,00, so wird die Zahlung innerhalb 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Montage und Rechnungsstellung netto fällig. Liegt die Netto-Auftragssumme über € 5.000,00, so wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Brutto-Auftragssumme gegen Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft innerhalb 30 Tagen nach Auftragserteilung und Rechnungsstellung fällig, eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Brutto-Auftragssumme ebenfalls gegen Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft nach Lieferung und Rechnungsstellung innerhalb 30 Tagen, eine 3. Abschlagszahlung in Höhe von 90 % der erbrachten Leistungen bei Abzug der ersten Abschlagszahlungen nach Erbringung aller Lieferungen und Leistungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung bei Rückgabe der Vorauszahlungsbürgschaften. Die Schlusszahlung wird nach Schlussabnahme durch den Betreiber oder uns und Rechnungsstellung innerhalb 30 Tagen fällig, spätestens jedoch 60 Tage nach mangelfreier Erbringung aller Leistungen.

Wir sind jederzeit berechtigt, für die Gewährleistungszeit eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme vom Auftragnehmer zu fordern, wenn die Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme über € 10.000,00 liegt. Liegt die Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme unter € 10.000,00, sind wir jederzeit berechtigt, für die Gewährleistungszeit eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme zu fordern.

8. Bankbürgschaften

Die Bankbürgschaften müssen von ersten Adressen deutscher Banken stammen und den Formularen EFB-Sich entsprechen. Sie müssen unbefristet sein und einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770 und 771 BGB) sowie auf die Einrede gemäß § 776 BGB enthalten.

9. Schadenersatz/Vertragsstrafe

Überschreitet der Auftraggeber die vereinbarten Termine, ist er verpflichtet, für jede volle Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe/Schadenersatz in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes, maximal 5 % zu zahlen. Die Geltendmachung des aufgrund der Terminüberschreitung entstehenden Schadens bleibt.

Außerdem sind wir bei Nichterhaltung der vereinbarten Lieferfrist - unbeschadet von weitergehenden Ansprüchen - berechtigt, ohne den Auftragnehmer in Verzug zu setzen oder ihm eine Nachfrist einzuräumen, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Garantie / Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Garantie/Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der nachfolgenden Regelungen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Liefergegenstände und/oder Leistungen die geforderten wirtschaftlichen und technischen Ergebnisse herbeiführen, dem modernen und fortgeschrittenen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen, ihre Konstruktion und Technologie erprobt sind, sich in der Praxis bewährt haben und nicht mit Fehlern und Mängeln behaftet sind, die den Wert zum vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer:

a) dass die Liefergegenstände mit den Festlegungen im Bestellschreiben und seinen Bei- bzw. Anlagen übereinstimmen und die anzuwendenden Vorschriften und Normen eingehalten sind;

b) alle technischen Daten, insbesondere die im Bestellschreiben genannten Leistungsdaten;

c) erstklassige, dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechende Konstruktion und Werkstattdarbeit sowie Verwendung von ausschließlich neuem und für den Verwendungszweck bestgeeignetem Material;

d) dass die Liefer- und Leistungsgegenstände hinsichtlich der Arbeitssicherheit den zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Maschinenschutzgesetz etc.) sowie einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit erforderlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sind;

e) dass die Anlage den Umweltschutzbestimmungen entspricht.

Die Garantie- und Gewährleistungszeiten verlängern sich automatisch um die Zeit, in welcher die Anlage wegen eines Mangels der Liefergegenstände nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Im Falle der Ersatz- oder Nachlieferung beginnt mit der Beendigung der Mängelbeseitigung die Garantie-/Gewährleistungszeit von neuem. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Garantie-/Gewährleistungszeit für die betroffenen Teile um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

Während der Garantie-/Gewährleistungszeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und in der kürzestmöglichen Zeit solche Teile der Lieferungen und/oder Leistungen zu ersetzen, die sich als unvollständig oder fehlerhaft erwiesen haben. Weiterhin hat er alles Notwendige zu unternehmen, damit die Anlage sich nach Ablauf der Garantie-/Gewährleistungszeit in einwandfreiem und zufriedenstellendem Betriebszustand befindet.

In dringenden Fällen können wir oder der Betreiber Reparaturen selbst von geeigneten Monteuren ohne Verlust unserer Garantierechte zu Lasten des Auftragnehmers vornehmen lassen.

Wenn der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beseitigt oder wenn die Mängel zur Abwendung eines Anlagenausfalles zu beseitigen sind, können wir oder unser Endkunde den Mangel ohne Verlust unserer Garantierechte auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 377 HGB gilt nicht.

11. Ersatzteile

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile, die nach seinen Erfahrungen für einen 2-jährigen Betrieb erforderlich sind, mitzuliefern. Er übernimmt außerdem die Verpflichtung, uns auf unseren Wunsch hin mit zusätzlichen Ersatzteilen, zum gleichen Preis wie die Erstlieferung, zu versorgen, unter der Voraussetzung, dass diese Anfrage innerhalb des ersten Jahres der Garantie-/Gewährleistungsfrist vorgelegt wird.

12. Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Lieferungen/Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns und unsere Abnehmer von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen dieser Art von dritter Seite gegen uns oder unsere Abnehmer erhoben werden.

13. Zeichnungen/Unterlagen

Alle Angaben, Zeichnungen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, ebenso die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen und Unterlagen, dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sie ohne Aufforderung zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

14. Ergänzende Bedingungen

Ist auf der Bestellung ersichtlich, dass wir oder unser Kunde Auftragnehmer der öffentlichen Hand sind, so werden VOB bzw. VOL Vertragsbestandteil, soweit dem diese Einkaufsbedingungen nicht entgegenstehen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt hätten. Auch wiederholte Nichtanwendung von Bestimmungen hebt ihre Verbindlichkeit nicht auf.

15. Gerichtsstand

Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Bonn; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.